

Vfg.

1.

Drucksache Nr.: 0682/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	25.01.2011	N	Kenntnisnahme
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	27.01.2011	Ö	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	01.02.2011	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförde- rungsausschuss	02.02.2011	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	08.02.2011	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister/Sachgebietsleiter III

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Benutzungs- und
Entgeltsordnung für die öffentlichen
Einrichtungen der Stadt Neumünster
(BenEntgO)**

A n t r a g :

Die anliegende Benutzungs- und Entgelts-
ordnung für die öffentlichen Einrichtungen
der Stadt Neumünster wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Am 19.03.2009 hat die Ratsversammlung der Stadt Neumünster folgenden Beschluss gefasst (Drucksache Nr. 0222/2008/DS):

„Das Volkshaus Tungendorf wird aus der Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster herausgenommen. Zur Sicherstellung und Erhöhung der Flexibilität ist mit der Diakonie als Betreiberin des Mehrgenerationenhauses eine Zielvereinbarung zu schließen. Diese soll an die seinerzeit mit den Holstenhallenbetrieben getroffene Regelung angelehnt sein.“

Über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Neumünster und dem Diakonischen Werk Altholstein GmbH zwecks Überlassung von Räumlichkeiten im Volkshaus Tungendorf zum Betrieb des Mehrgenerationenhauses entscheidet die Ratsversammlung zuvor gesondert in einer weiteren Drucksache mit der Nr. 0681/2008/DS.

Die Neufassung der BenEntgO, aus der alle die das Volkshaus Tungendorf betreffenden Regelungen entnommen worden sind, ist als Anlage 1 beigelegt.

Die notwendige Anpassung der BenEntgO wird zum Anlass genommen, weitere Änderungen einzupflegen:

1. Die bisherige Bestimmung des § 4 Abs. 4, wonach der jeweils zuständige Fachdienst berechtigt ist, seine Entscheidungsbefugnis nach dieser Ordnung vertraglich und zeitlich begrenzt auf Dritte zu übertragen, kann keinen Bestand mehr haben, sondern muss dahingehend abgeändert werden, dass lediglich die inhaltliche Ausgestaltung der privatrechtlichen Benutzungsverhältnisse sowie deren Abwicklung vertraglich und zeitlich begrenzt auf Dritte übertragen werden kann. Entscheidend dafür ist das rechtskräftig gewordene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 17.06.2008 (3 A 207/07), mit dem letztlich darauf erkannt wurde, dass die öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe (hier: Erteilung der Benutzungsgenehmigung gemäß § 3 Abs. 1) nicht auf ein Privatrechtssubjekt übertragen und die zu erteilende Genehmigung durch private Sondernutzungsvereinbarungen ersetzt werden kann (so auch Hessischer VGH Urteil vom 17.04.2008 – 8 UE 1263/07; VG Weimar Beschluss vom 29.08.2001 – 2 E 1524/01 -).

Angesichts der zwingend notwendigen Änderung des § 4 Abs. 4 wurde weiterhin § 9 Abs. 2 dahingehend abgeändert, dass die Benutzungsentgelte ggf. auch auf das von dem Dritten angegebene Konto zu entrichten sind, wenn die Benutzungsentgelte zunächst dem Dritten zufließen sollen.

2. Um Pauschalen auch mit „Mehrfach- bzw. Dauernutzern“ vereinbaren zu können, bedurfte es weiterhin einer Änderung des § 7 Abs. 4 Satz 1, da die entsprechende Möglichkeit aus dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes heraus in einer allgemein gehaltenen Regelung ihren Niederschlag finden muss und nicht auf eine bestimmte öffentliche Einrichtung beschränkt werden kann.

Mit dieser Änderung wird auch der im Maßnahmen- und Beschlussbuch (Anlage 1 der DS 0668/2008/DS) aufgeführten Haushaltskonsolidierungsmaßnahme A 69 Rechnung getragen, wonach Mehrerträge mit Hilfe einer Flexibilisierung der BenEntgO erzielt werden sollen.

Die Möglichkeit einer Pauschalierung der Entgelte wird den Nutzern von Schulsporthallen und Schulsportaußenanlagen dagegen nicht eingeräumt. Hier handelt es sich überwiegend um Dauernutzer, so dass im Sinne der Gleichbehandlung aller Sportvereine und -verbände und zur Vermeidung einer Vielzahl von Einzelfallentscheidungen die in der Anlage 2 der BenEntgO festgelegten Benutzungsentgelte weiterhin einheitlich als verlässliche Rechengröße angewandt werden sollen.

3. Gemäß § 18 Abs. 2 BenEntgO wird der Zeitraum eines jeden Jahres, in dem die Benutzung des Theaters nicht beansprucht werden kann, auf den 01.07. (bisher 01.06.) bis zum 31.08. beschränkt, da die Spielzeit des Theaters seit längerer Zeit bereits regelmäßig in den Juni hereinreicht und die personelle Besetzung des Theaters deshalb auch dann gesichert ist.
4. In der Anlage 1 wurden überwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen. Das Jugendfreizeitheim Faldera wird der Umnutzung entsprechend als „Außenstelle Fröbelschule“ geführt. Die Vergabe von Schulräumen der regionalen Berufsbildungszentren erfolgt inzwischen durch die Schulen selbst; eine entsprechende Satzung wurde dort erlassen. Die Vergabe von Sporthallen und Sportaußenanlagen auf dem Gelände der Regionalen Berufsbildungszentren ist dadurch nicht abgedeckt und wird weiter vom Fachdienst Schule, Kultur und Sport vorgenommen.
5. In der Anlage 3 sollen die bisherigen Tatbestände unter I Nr. 1 („Gemeinnützige Veranstaltungen sowie Satzungszwecken dienende Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen“) und Nr. 2 („Kulturelle, soziale, wissenschaftliche, der Fortbildung dienende und politische Vorträge/Tagungen nicht gewerblicher Art“) zusammengefasst werden, da eine inhaltliche Trennung in den meisten Buchungsfällen seit Einführung dieser Kategorien nicht möglich war. Der bisherige Tatbestand unter I Nr. 2 wurde bisher nicht abgerechnet. Eine Zusammenfassung unter Festlegung eines Entgeltes von 850,00 EUR könnte sogar zu einer Steigerung der Vermietungszahlen und der damit verbundenen Erträge führen.

Der vorliegende Entwurf der BenEntgO wurde mit dem Fachdienst Kinder und Jugend sowie mit der Rechtsabteilung abgestimmt.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Günter Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat

Anlage

